






Beschäftigung im Rahmen einer Anerkennungspartnerschaft

Die Anerkennungspartnerschaft eröffnet neue Wege, um Fachkräfte aus Drittstaaten zu beschäftigen und zeitgleich beim Anerkennungsverfahren zu begleiten. Erfahren Sie hier, was dabei zu beachten ist.

  [Einreise & Beschäftigung](#)  **Beschäftigung im Rahmen einer Anerkennungspartnerschaft**

Inhalt

-  [Was ist eine Anerkennungspartnerschaft?](#)
-  [Warum sich eine Anerkennungspartnerschaft für Arbeitgeber lohnt](#)
-  [So schließen Sie eine Anerkennungspartnerschaft erfolgreich ab](#)



Was ist eine Anerkennungspartnerschaft?

Mit dem Abschluss einer Anerkennungspartnerschaft wird ermöglicht, dass Fachkräfte aus Drittstaaten **erst nach der Einreise** die Anerkennung ihrer ausländischen Qualifikation einleiten müssen und nebenher bereits eine **qualifizierte Beschäftigung** ausüben dürfen. Dafür benötigen die Fachkräfte einen **Aufenthaltstitel** nach **§ 16d Abs. 3 AufenthG** [↗](#), der zunächst für ein Jahr erteilt und um jeweils ein Jahr bis auf höchstens drei Jahre verlängert wird.

Warum sich eine Anerkennungspartnerschaft für Arbeitgeber lohnt

- Sie können die Fachkräfte mit ausländischen Berufsqualifikationen für zunächst ein Jahr einstellen, ohne vorher den ggf. notwendigen Nachweis über die Berufsanerkennung erbringen zu müssen.
- Während der Beschäftigung in Ihrem Betrieb lernen Sie die Kompetenzen der Fachkräfte einzuschätzen. So können Sie als Betrieb bereits eventuelle Weiterbildungsbedarfe bei den Fachkräften identifizieren und Ihren betriebsinternen Weiterbildungskatalog anpassen.
- Für die Beschäftigung im Rahmen der Anerkennungspartnerschaft gibt es keine feste Gehaltsschwelle. Die Vergütung der Fachkräfte muss jedoch dem ortsüblichen Niveau bzw. bei tarifgebundenen Arbeitgebern den geltenden tariflichen Bedingungen entsprechen.
- Sind Sie eine zugelassene Pflegeeinrichtung nach § 72 SGB XI, ein Arbeitgeber kirchlichen Rechts oder ein tarifgebundener Arbeitgeber, können Sie eine Anerkennungspartnerschaft auch für reglementierte Beschäftigungen abschließen. Während der gesamten Anerkennungspartnerschaft können die Beschäftigte in Ihrem Betrieb Hilfstätigkeiten ausüben. Nach Erhalt der **Berufsausübungserlaubnis** kann die Tätigkeit im angestrebten Zielberuf aufgenommen werden.

Video: Volle Anerkennung mit der Anerkennungspartnerschaft

So schließen Sie eine Anerkennungspartnerschaft erfolgreich ab

Sie haben eine **Fachkraft** aus einem **Drittstaat** gefunden und Sie wollen diese im Rahmen einer Anerkennungspartnerschaft beschäftigen? Als Arbeitgeber sollten Sie sich über die Voraussetzungen für die Visumerteilung informieren. Diese erfahren Sie in der Rubrik „**Visum zur Anerkennungspartnerschaft**“.

Um die Visumantragstellung optimal zu gestalten, können Sie Ihre potenzielle Fachkraft mit folgenden Schritten unterstützen: .

- Prüfen Sie, ob die Fachkraft eine formale Qualifikation besitzt, die im Ausbildungsstaat staatlich anerkannt ist. Dies kann entweder eine **Berufsqualifikation** mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren oder ein **Hochschulabschluss** sein.
- Prüfen Sie auch, ob die Fachkraft die für die Beschäftigung erforderlichen Sprachkenntnisse mitbringt. Aufenthaltsrechtlich werden für die Anerkennungspartnerschaft Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) gefordert.
- Schließen Sie mit der Fachkraft einen Arbeitsvertrag zur Aufnahme einer Beschäftigung in Ihrem Betrieb ab. Der Arbeitsvertrag kann unter Vorbehalt der Visumserteilung unterschrieben werden.
- Bestätigen Sie das konkrete Arbeitsplatzangebot, indem Sie den Vordruck „**Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis**“ sowie das **Zusatzblatt A** ausfüllen und an Ihre Fachkraft weiterleiten. Die Angaben im Formular sind für die Zustimmung zur Beschäftigung durch die **Bundesagentur für Arbeit** (BA) erforderlich.
- Treffen Sie eine schriftliche Vereinbarung zur Anerkennungspartnerschaft mit der Fachkraft. Aus dieser muss hervorgehen, dass die Fachkraft sich verpflichtet, nach der Einreise das **Anerkennungsverfahren** zu beantragen. Sie als Arbeitgeber müssen sich auch verpflichten, der Fachkraft das Ablegen von im Anerkennungsverfahren identifizierten Qualifizierungsbedarfen zu ermöglichen. Dazu zählt zum Beispiel die Freistellung von der Arbeit für entsprechende Maßnahmen wie auch das Absolvieren von Praktika. Diese Vereinbarung kann Teil des Arbeitsvertrages sein.
- Beachten Sie, dass Sie eine Anerkennungspartnerschaft nur abschließen können, wenn Ihr Betrieb ausreichende Erfahrung im Bereich Ausbildung und Qualifizierung nachweisen kann.



Beschleunigtes Fachkräfteverfahren im Rahmen der Anerkennungspartnerschaft möglich

Der Visumantrag wird in der Regel von der Fachkraft bei der zuständigen Auslandsvertretung gestellt. Sie als Arbeitgeber können jedoch das Visumverfahren zur

Anerkennungspartnerschaft gegen eine Gebühr von 411 Euro beschleunigen, indem Sie das beschleunigte Fachkräfteverfahren beantragen. Wie das geht, erfahren Sie [hier](#).

Teilweise Anerkennung: So geht es weiter

Wurden im Anerkennungsverfahren Qualifizierungsbedarfe festgestellt, wird der Fachkraft die teilweise Gleichwertigkeit der ausländischen Qualifikation bescheinigt. In diesem Fall kann die [Aufenthaltserlaubnis](#) für die Anerkennungspartnerschaft um bis zu zwei weiteren Jahre verlängert werden, um das Anerkennungsverfahren abzuschließen. Die Fachkraft kann in dieser Zeit weiterbeschäftigt werden und die festgestellten Defizite ausgleichen. Gleiches gilt, wenn für die Beschäftigung im Zielberuf eine Berufsausübungserlaubnis erforderlich ist.


Gemäß der Vereinbarung über die Anerkennungspartnerschaft müssen Sie die Fachkraft für den erforderlichen Zeitraum freistellen, um die Teilnahme an Ausgleichsmaßnahmen zu ermöglichen.



Alternative Beschäftigung bei teilweiser Gleichwertigkeit prüfen

Erlangt die Fachkraft nicht die volle Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation, kann eine Beschäftigung im Rahmen der [Sonderregelung für Berufserfahrene](#) geprüft werden.

Wie das Anerkennungsverfahren funktioniert, erfahren Sie [hier](#).

Informationen zu Qualifizierungsmöglichkeiten zur Anerkennung erhalten Sie auf dem Portal [„Anerkennung in Deutschland“](#) .

Weitere Informationen im Web

BDA: die Arbeitgeber

[Fragen zur praktischen Umsetzung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes \(FAQ\)](#)



Seite drucken



URL: [https://www.make-it-in-germany.com/de/unternehmen/einreise/beschaeftigung-
anerkennungspartnerschaft](https://www.make-it-in-germany.com/de/unternehmen/einreise/beschaeftigung-
anerkennungspartnerschaft)

Datum: 2026-03-18 13:40:37 GMT